

AKTIONÄRSBINDUNGSVERTRAG

zwischen den Aktionären

Ursi Keller
Bergstrasse 2
8001 Zürich

und

André Bürge
Kubusweg 118
8025 Zürich

(nachstehend Aktionäre genannt)

betreffend die Aktien der Firma

MUSTER AG

8000 ZÜRICH

Einleitung

Die Aktionäre sind wie folgt am Aktienkapital von Fr. 100'000 (einhunderttausend) der Firma Muster AG, 8000 Zürich, aufgeteilt in 100 Namenaktien à nominell Fr. 1'000 (tausend) beteiligt:

Fr. 60'000.- (sechzigtausend): Ursi Keller

Fr. 40'000.- (vierzigtausend): André Bürge

Bei Veränderung des Aktienkapitals der Muster AG untersteht die Gesamtheit der Aktien, sowie ihre Besitzer, diesem Vertrag.

Die Parteien können weitere Aktionäre in diesen Vertrag aufnehmen oder daraus entlassen. Bei Austritt eines Aktionärs aus diesem Vertrag durch Verkauf seiner Aktien gilt für die anderen Aktionäre und den Käufer dieser Vertrag in vollem Umfang weiter. Solange mindestens zwei Aktionäre Vertragsparteien sind, bleibt der Vertrag in Kraft.

Betreffend allfälliger Veräusserung ihres Aktienpaketes an der Firma Muster AG zu einem späteren Zeitpunkt, vereinbaren sie heute was folgt:

1. Vorkaufsrecht

Die Aktionäre räumen sich gegenseitig ein bindendes Vorkaufsrecht auf ihre gehaltenen Namenaktien ein. Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten übertragen, so hat sie die Aktien zuerst der anderen Partei anzubieten.

Treten weitere Aktionäre diesem Vertrag bei, so sind die Aktien allen Vertragsparteien im Verhältnis ihres jeweiligen Aktienbesitzes anzubieten.

2. Veräußerung von Aktien

Derjenige Aktionäre, der einen Teil oder die Gesamtheit seines Aktienbesitzes zu verkaufen beabsichtigt, ist verpflichtet, den anderen Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief hiervon Mitteilung zu machen. Der Preis pro Aktie wird gemäss Art. 3 festgelegt. Diese Mitteilung gilt als verbindliche Offerte an die anderen Aktionäre, welche innert 30 Tagen seit Eingang der schriftlichen Offerte ebenfalls mittels eingeschriebenem Brief anzunehmen oder abzulehnen ist. Die verbindliche Offerte muss, begleitet vom Bericht der gesetzlichen Revisionsstelle der Gesellschaft über die Berechnung des inneren Wertes der Firma, unterbreitet werden. Kann der Bericht der Revisionsstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden, so läuft die Antwortfrist erst nach Erhalt des Berichtes.

Wird die Offerte des Veräusserers innert 30 Tagen seit Empfang des eingeschriebenen Briefes bzw. seit Erhalt des Berichtes der Revisionsstelle von den anderen Aktionären angenommen, so ist der Veräusserer verpflichtet, die offerierten Aktien gegen Barzahlung innert 90 Tagen an den Übernehmer auszuhändigen. Wird das Angebot von den anderen Aktionären innert der Antwortfrist nicht angenommen, so ist der Veräusserer frei. Die Aktionäre sind in diesem Falle verpflichtet, einen neuen, ihnen eventuell unbekanntem Teilhaber zu akzeptieren.

3. Festsetzung des Aktienwerts

Der Wert der Aktien wird aufgrund einer durch die gesetzliche Revisionsstelle der Gesellschaft erstellten Zwischenbilanz und Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung aller offenen Reserven, unechten Rückstellungen und des Gewinnvortrages, jedoch ohne eventuelle stille Reserven und ohne Goodwill bestimmt. Die genaue Berechnung des inneren Wertes entscheidet nach den obenerwähnten Kriterien für die Aktionäre endgültig und verbindlich die gesetzliche Revisionsstelle der Gesellschaft. Die Kosten der Bewertung werden vom übernahmewilligen Aktionär getragen.

4. Konkurrenzverbot

Falls einer der Vertragsparteien bei einer anderen Gesellschaft derselben Branche und mit denselben Produkten bzw. Leistungen die Muster AG konkurrenzieren will, tritt folgendes Verfahren in Kraft:

Auf den Termin des Eintritts in die Konkurrenzfirma bzw. des Austrittes aus der Muster AG, bzw. des Bekanntwerdens dieser konkurrenzierenden Tätigkeit durch den Aktionäre, ist analog zu Artikel 3 der innere Wert der Gesamtheit aller Aktien der Gesellschaft durch die gesetzliche Revisionsstelle zu errechnen. Der austretende bzw. konkurrenzierende Aktionäre hat sodann als Konkurrenzentschädigung den vierfachen Betrag des so errechneten inneren Wertes zu bezahlen. Diese Entschädigung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsanweisung an die anderen Aktionäre zu zahlen.

Dieses Verfahren tritt nur innerhalb der ersten drei Jahre nach Austritt des konkurrenzierenden Aktionärs aus der Muster AG in Kraft.

5. Vererbung von Aktien

Beim Tod eines Aktionärs besteht kein Vorkaufsrecht gegenüber den Erben seitens der anderen Aktionäre. Die Erben sind aber wiederum diesem Aktionärsbindungsvertrag unterstellt.

6. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages jedem Rechtsnachfolger ihrer Aktien zu überbinden. Der Rechtsnachfolger seinerseits ist wiederum zu verpflichten, diesen Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

7. Uneinigkeit zwischen den Aktionären

Sollten aus diesem Vertrag Differenzen entstehen, welche nicht gütlich beigelegt werden können, so wird vor dem ordentlichen Gericht als Schlichtungsinstanz die Revisionsstelle der Firma Muster AG beigezogen. Der Gerichtsstand ist Zürich.

8. Vertragsdauer

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt per 1.1.1999 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er untersteht schweizerischem Recht. Dieser Vertrag wurde in drei Exemplaren angefertigt, welche bei den Aktionären selbst und bei der Revisionsstelle in je einem Exemplar aufbewahrt werden.

Die Aufhebung oder Änderung dieses Vertrages ist nur möglich, wenn alle Vertragsparteien darin einig sind, wichtige Gründe vorbehalten.

Ort/Datum: Zürich, 27. November 1998

Die Aktionäre:

Ursi Keller André Bürge

